



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0106 (COD)

7675/16
ADD 1

FRONT 165
VISA 91
CODEC 391
COMIX 268

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 194 final

Betr.: ANHÄNGE zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 194 final.

Anl.: COM(2016) 194 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2016
COM(2016) 194 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zu dem

Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten
sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den
Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der
Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und
Strafverfolgungszwecken und**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU)
Nr. 1077/2011**

{SWD(2016) 114 final}

{SWD(2016) 115 final}

{SWD(2016) 116 final}

ANHANG I

Liste der in Artikel 38 Absatz 2 genannten internationalen Organisationen

1. VN-Organisationen (wie UNHCR);
2. Internationale Organisation für Migration (IOM);
3. Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

ANHANG II

Finanzbogen zu Rechtsakten

zu dem Vorschlag für eine

Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem der EU

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur:**
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative**
- 1.4. Ziel(e)**
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen**
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung**

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung**
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben**
 - 3.2.1. Übersicht*
 - 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Überarbeiteter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Verordnung (EG) 767/2008 über das Visa-Informationssystem.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹

Politikbereich: Inneres (Titel 18)

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

- Grenzmanagement – Menschenleben retten und Außengrenzen sichern

Ein effizienteres Management der EU-Grenzen setzt auch voraus, dass die Möglichkeiten, die IT-Systeme und -Technologien bieten, besser genutzt werden. Die Initiative „Intelligente Grenzen“ wird für eine effiziente Abfertigung an Grenzübergängen sorgen und dem Großteil der Bona-fide-Reisenden aus Drittländern den Grenzübertritt erleichtern. Gleichzeitig soll irreguläre Migration entschiedener bekämpft werden, indem alle grenzüberschreitenden Bewegungen von

¹ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

² im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Drittstaatsangehörigen – unter uneingeschränkter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots – vollständig erfasst werden.

- Besserer Informationsaustausch

Hohe gemeinsame Standards beim Grenzmanagement, bei denen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte vollumfänglich gewahrt sind, tragen entscheidend dazu bei, grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus zu verhindern.

Der Vorschlag ist Teil der Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement der Europäischen Union.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 2

Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch die Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Frontex-Agentur, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der irregulären Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten von Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte – einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung – garantiert wird.

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Kapitel Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte: Innere Sicherheit

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die allgemeinen politischen Ziele bestehen darin

- (1) das Außengrenzmanagement zu verbessern,
- (2) irreguläre Migration zu verringern, indem gegen Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer vorgegangen wird,
- (3) zum Kampf gegen Terrorismus und schwere Straftaten beizutragen und ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten.

Ein verbessertes Grenzmanagement lässt sich an seiner Wirksamkeit und Effizienz messen. Ein wirksames Grenzmanagement ist gegeben, wenn der Grenzübertritt legal Reisender erleichtert wird, während Reisende, die die Einreisebedingungen nicht erfüllen, an der Einreise in den Schengen-Raum gehindert oder bei der Ausreise aufgegriffen werden. Grenzmanagement ist dann effizient, wenn die Zunahme von Grenzübertritten keine entsprechende Aufstockung des Grenzschutzpersonals erfordert.

Das Erreichen des zweiten Ziels hängt vom ersten ab, erfordert aber zugleich auch die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems durch die zuständigen Behörden im Schengen-Raum. Das EES wird zur Umsetzung der EU-Politik der Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger beitragen.

Die EES-Umsetzung wird eine bessere Identifizierung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten und es ermöglichen, Menschen ausfindig zu machen, die verschiedene Identitäten nutzen. Dies wird dazu beitragen, dass das dritte politische Ziel bis zu einem gewissen Grad erreicht wird. Vollständig lässt sich dieses Ziel jedoch nur dann verwirklichen, wenn Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden Zugang zu dem Einreise-/Ausreisesystem erhalten.

Es werden keine neuen Strategien in neuen Bereichen entwickelt. Der Vorschlag ist Teil der Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement der Europäischen Union.

Einzelziele:

Die zentralen politischen Ziele des Einreise-/Ausreisesystems und der Änderungen der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) bestehen darin

- (1) die Effizienz der Grenzübertrittskontrollen durch Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung bei der Ein- und Ausreise zu erhöhen;
- (2) Overstayer (auch innerhalb des Hoheitsgebiets) zu ermitteln und ausfindig zu machen und es den Behörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch mehr Möglichkeiten für die Rückkehr/Rückführung;

- (3) Grenzkontrollpersonal von Kontrollen zu entbinden, die sich automatisieren lassen, und so eine stärkere Fokussierung auf die Beurteilung der Reisenden zu gewährleisten;
- (4) den Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen an EU-Außengrenzen durch Self-Service-Systeme und halbautomatische oder automatische Systeme zu erleichtern, dabei aber das derzeitige Sicherheitsniveau beizubehalten;
- (5) Konsulaten den Zugang zu Informationen über die vorschriftsmäßige Verwendung früher erteilter Visa zu ermöglichen;
- (6) Drittstaatsangehörige über die Dauer ihres zulässigen Aufenthalts zu informieren;
- (7) die Bewertung des Risikos einer Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verbessern;
- (8) eine faktengestützte Gestaltung der EU-Migrationspolitik zu unterstützen;
- (9) Identitätsbetrug zu bekämpfen;
- (10) zum Kampf gegen Terrorismus und schwere Straftaten beizutragen.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Entwicklungsphase

Wenn der Vorschlagsentwurf und die technischen Spezifikationen angenommen sind, wird das Einreise-/Ausreisensystem (EES) zusammen mit einer gemeinsamen einheitlichen nationalen Schnittstelle (die die Integration der nationalen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten in das EES vereinfacht) von eu-LISA entwickelt.

Zudem wird eu-LISA die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene durchgeführte Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen ebenfalls koordinieren. Für die Entwicklungsphase sind eine detaillierte Gesamtsteuerung ebenso wie Berichtspflichten an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission festgelegt.

Einzelziel: Einsatzbereitschaft bis Ende 2019³

Indikator: Um an den Start gehen zu können, hat eu-LISA den erfolgreichen Abschluss einer umfassenden Prüfung des EES durch die Agentur zusammen mit den Mitgliedstaaten bekanntgegeben.

Betriebsphase:

³ Sofern der EES-Rechtsrahmen bis Ende 2016 angenommen wird, was den Entwicklungsbeginn Anfang 2017 ermöglicht.

eu-LISA stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, die das Funktionieren des Einreise-/Ausreisystems anhand von Zielen überwachen. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Systems und danach alle zwei Jahre legt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des Systems sowie über seine Sicherheit vor. Darüber hinaus sollte die Kommission zwei Jahre nach Betriebsstart des Einreise-/Ausreisystems und danach alle vier Jahre eine Gesamtevaluierung des Systems vornehmen. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, untersucht die Auswirkungen auf die Grundrechte, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung der Verordnung, die Sicherheit des EES und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb und gibt notwendige Empfehlungen ab. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Für die Evaluierung werden die Indikatoren, die sich auf die Zahl der Overstayer und die für den Grenzübertritt benötigte Zeit beziehen (zu Letzterem wird auch das VIS konsultiert), sowie eine eingehende Analyse der Auswirkungen des Datenzugangs zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken besonders wichtig sein. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Evaluierungsbericht vor.

Einzelziel: Erhöhung der Effizienz der Grenzübertrittskontrollen durch Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung bei der Ein- und Ausreise und Verbesserung der Bewertung des Risikos einer Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer;

Indikator: Bearbeitungszeit an den Grenzübergangsstellen + Alle Drittstaatsangehörigen werden über die zulässige Aufenthaltsdauer informiert. Die Bearbeitungszeit an den Grenzübergangsstellen ist die Zeit von dem Moment, in dem das Lesen der Daten im Reisedokument beginnt (dies wird im EES registriert) bis zu dem Moment, in dem eine Erlaubnis zur Einreise verzeichnet wird. Die Aufenthaltsdauer wird automatisch und dauerhaft aufgezeichnet, auf Anfrage können Statistiken vorgelegt werden. Der Vergleich erfolgte gegenüber einem Referenzszenario vor Inbetriebnahme.

Der Indikator, dass alle Drittstaatsangehörigen über die zulässige Aufenthaltsdauer informiert werden, kann jährlich durch Betrachtung der eingesetzten Verfahren und Geräte bewertet werden. Die Daten aus aufeinanderfolgenden Jahren werden verglichen.

Einzelziel: Overstayer (auch innerhalb des Hoheitsgebiets) zu ermitteln und ausfindig zu machen und es den Behörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch mehr Möglichkeiten zur Rückkehr/Rückführung;

Indikator: Zahl der ermittelten Overstayer nach Kategorie (visumpflichtig/nicht visumpflichtig), nach Art der Grenze (Land/See/Luft), nach Mitgliedstaat, nach Herkunftsstaat/Staatsangehörigkeit, Zahl der Warnmeldungen, die zum Aufgreifen von Overstayers führten. Die Zahl der ermittelten Overstayer resultiert aus der Analyse der vom EES registrierten Overstay-Daten. Statistiken können jederzeit erstellt werden, zu Evaluierungszwecken geschieht dies jedoch jährlich. Der Trend kann über aufeinanderfolgende Jahre ermittelt werden.

Die Zahl der Warnmeldungen, die zum Aufgreifen von Overstayern führten, ergibt sich aus einer Kumulierung der Daten aus den Mitgliedstaaten. Als ersten Indikator kann das EES jedoch die Zahl der Anträge auf biometrische Verifizierung und Identifizierung angeben, die von den Einwanderungsbehörden gestellt wurden, da sich diese von Anträgen zu anderen Zwecken unterscheiden lassen. Der Trend kann über aufeinanderfolgende Jahre analysiert werden.

Einzelziel: Erleichterung des Grenzübertritts von Drittstaatsangehörigen an EU-Außengrenzen durch ein halbautomatisches oder automatisches System.

Indikator: Durchschnittliche Dauer des Grenzübertritts von Drittstaatsangehörigen an EU-Außengrenzen bei Einsatz von halbautomatischen oder automatischen Systemen und Vorkehrungen zur Beschleunigung des Verfahrens an den entsprechenden Grenzübergangsstellen

Einzelziel: Unterstützung einer faktengestützten Gestaltung der EU-Migrationspolitik.

Indikator: Statistiken zu Grenzübertritten und Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer sind verfügbar und lassen sich nach Staatsangehörigkeit und anderen Merkmalen aufschlüsseln (beispielsweise Alter und Geschlecht eines Reisenden und benutzter Grenzübergangsstelle). Statistiken können auf Anfrage erstellt werden, zu Evaluierungszwecken werden jedoch jährliche Statistiken genutzt. Die Daten aus aufeinanderfolgenden Jahren werden verglichen.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

(1) Grenzübertrittsverfahren für Drittstaatsangehörige müssen sich stärker automatisieren lassen, um den Zuwachs an Reisenden um 57 % bis 2025 bewältigen zu können.

(2) Die Kontrolle der zulässigen Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen muss zuverlässig, schnell, unkompliziert und systematisch erfolgen.

(3) Das Verfahren für die Grenzübertrittskontrolle muss Overstayer systematisch, unkompliziert und zuverlässig melden und ermitteln; so werden verlässliche Angaben zu irregulärer Einwanderung gewonnen, die bei der Rückkehr/Rückführung helfen.

(4) Der Kampf gegen internationale Kriminalität, Terrorismus und andere Bedrohungen der Sicherheit wird verstärkt.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Kein Mitgliedstaat kann irreguläre Einwanderung allein bewältigen. Eine Person kann an einer Grenzübergangsstelle eines Mitgliedstaats, in dem ein nationales Register für Ein- und Ausreisedaten verwendet wird, in den Schengen-Raum einreisen und an einer Grenzübergangsstelle ohne ein solches System wieder ausreisen. Deswegen kann kein Mitgliedstaat allein überwachen, ob die EU-Vorschriften zur zulässigen Aufenthaltsdauer eingehalten werden.

Drittstaatsangehörige, die in den Schengen-Raum einreisen, können sich frei darin bewegen. In einem Raum ohne Binnengrenzen sollten Maßnahmen gegen irreguläre Einwanderung gemeinsam ergriffen werden. Die EU ist in Anbetracht all dessen besser als die Mitgliedstaaten dazu in der Lage, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

In der Europäischen Migrationsagenda wurde das „Grenzmanagement“ als einer der „vier Schwerpunkte für eine bessere Steuerung der Migration“ festgelegt. Die Sicherung der Außengrenzen und ein effizienteres Grenzmanagement setzen voraus, dass die Möglichkeiten, die IT-Systeme und -Technologien bieten, besser genutzt werden. Die Nutzung der drei bestehenden IT-Großsysteme (SIS, VIS und Eurodac) bringt dem Grenzmanagement Vorteile. Mit der Umsetzung des Einreise-/Ausreisystems soll nun eine neue Phase beginnen: Es soll eine effizientere Abfertigung an den Grenzübergängen gewährleisten und einem Großteil der Bona-fide-Reisenden aus Drittstaaten den Grenzübertritt erleichtern. Gleichzeitig soll irreguläre Migration entschiedener bekämpft werden, indem alle grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen – unter uneingeschränkter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots – erfasst werden.

Die Umsetzung eines EU-weiten Einreise-/Ausreisystems wird unter anderem zu einer Automatisierung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten bei Grenzkontrollen führen. Diese Automatisierung wird eine einheitliche, systematische Kontrolle der zulässigen Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen gewährleisten.

Die Nutzung des EES in Kombination mit neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Self-Service-Systemen sowie von automatischen oder halbautomatischen Optionen für die Grenzkontrolle wird die Arbeit von Grenzschutzbeamten erleichtern und ihnen helfen, den prognostizierten Zuwachs von Grenzübertritten abzufedern. Aus Sicht der Reisenden wird dies zu einem vereinfachten Grenzübertritt führen, weil Wartezeiten verkürzt und Grenzübertrittskontrollen beschleunigt werden.

Zwar können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme gemäß den sicherheitsrelevanten nationalen Rechtsvorschriften beibehalten, doch ermöglicht ein EU-Einreise-/Ausreisystem den Behörden der Mitgliedstaaten den Zugriff auf Daten über Drittstaatsangehörige, die über die EU-Außengrenze eines Staates eingereist und über einen anderen Schengen-Staat wieder ausgereist sind.

Mehr und genauere Informationen auf EU-Ebene zu grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen würden eine faktische Grundlage für eine Weiterentwicklung und Anpassung der EU-Migrationspolitik einschließlich der Visumpolitik bilden. Dies würde dabei helfen, die Prioritäten für Rückübernahmeabkommen und Visaerleichterungsabkommen mit Drittstaaten zu bestimmen und zu gemeinsamen Vorstellungen in Bezug auf Einwanderungsfragen und die Prioritäten in politischen Dialogen mit Herkunfts- und Transitländern beitragen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Erfahrungen mit der Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und des Visa-Informationssystems (VIS) haben Folgendes gelehrt:

1) Als mögliche Absicherung gegen Kostenüberschreitungen und Verzögerungen, die auf geänderte Anforderungen zurückzuführen sind, wird jedes neue Informationssystem im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – vor allem, wenn es um ein IT-Großsystem geht – nicht entwickelt, so lange die grundlegenden Rechtsinstrumente, in denen Zweck, Anwendungsbereich, Funktion und technische Einzelheiten festgelegt sind, nicht endgültig angenommen wurden.

2) Beim SIS II und beim VIS konnten nationale Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Außengrenzenfonds kofinanziert werden, doch war dies nicht zwingend erforderlich. Folglich war es nicht möglich, sich einen Überblick über die Fortschritte derer zu verschaffen, die die jeweiligen Tätigkeiten nicht in ihrer Mehrjahresplanung vorgesehen hatten oder deren Planung nicht präzise genug war. Der Vorschlag lautet daher nun, dass die Kommission alle in den Mitgliedstaaten entstandenen Integrationskosten erstattet, um den Fortschritt bei diesen Entwicklungen überwachen zu können.

3) Um die allgemeine Koordination der Umsetzung zu erleichtern, wird eu-LISA nicht nur das Zentralsystem entwickeln, sondern auch eine einheitliche nationale Schnittstelle, die alle Mitgliedstaaten für den Anschluss ihrer bestehenden nationalen Grenz-IT-Infrastruktur nutzen müssen.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Dieser Vorschlag ist als Teil der Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement der Europäischen Union, insbesondere der Mitteilung über intelligente Grenzen⁴, zu sehen sowie in Verbindung mit dem ISF - Grenzen⁵ im Rahmen des MFR und der Gründungsverordnung für eu-LISA⁶. Der Finanzbogen zum Kommissionsvorschlag der Kommission über die Agentur⁷ beinhaltet die Kosten der vorhandenen IT-Systeme Eurodac, SIS II und VIS, nicht aber der künftigen Grenzmanagementsysteme, die noch nicht kraft eines Rechtsrahmens der Agentur unterstellt wurden. Deshalb sieht die Verordnung ISF - Grenzen in Artikel 5 einen Betrag von 791 Mio. EUR für die Entwicklung von IT-Systemen vor, die auf bestehenden und/oder neuen Systemen basieren und die Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen unterstützen. Innerhalb der Kommission ist die GD HOME für die Schaffung eines Raums der Freizügigkeit zuständig, in dem Binnengrenzen ohne Grenzübertrittskontrollen überschritten werden können und die Außengrenzen auf EU-Ebene einheitlich kontrolliert und verwaltet werden. Das System weist folgende Synergien mit dem Visa-Informationssystem auf:

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Intelligente Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen (KOM(2011) 680).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Artikel 1 Absatz 3: „Die Agentur kann auch die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement anderer als der in Absatz 2 genannten IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen werden, jedoch nur, wenn dies in entsprechenden [...] Rechtsinstrumenten vorgesehen ist“.

⁷ KOM(2010) 93 vom 19. März 2010.

- a) Bei Visuminhabern wird das biometrische Abgleichsystem auch für die Ein- und Ausreise-Kontrolle verwendet.
- b) Das Einreise-/Ausreisesystem wird das VIS⁸ ergänzen. Das VIS enthält nur Visumanträge und erteilte Visa, während im EES auch die konkreten Ein- und Ausreisedaten des Visuminhabers in Verbindung mit den ausgestellten Visa erfasst werden.

⁸

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten und Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

1.6. Laufzeit der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Vorbereitungsphase 2016
 - Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2017 bis 2019,
 - anschließend reguläre Umsetzung 2020.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁹

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
 - durch Exekutivagenturen
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

⁹ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

- Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Anmerkungen

Die Verordnung ISF - Grenzen ist das Finanzinstrument, das die Mittel zur Ausführung des Pakets „Intelligente Grenzen“ enthält.

Sie besagt in Artikel 5, dass 791 Mio. EUR für ein Programm zur Einführung von IT-Systemen verwendet werden sollen, die die Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen unterstützen.

Mit Blick auf die Arten des Haushaltsvollzugs sieht die Verordnung ISF - Grenzen Folgendes vor:

Artikel 5 Absatz 4 besagt im letzten Abschnitt: *„Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Systemen werden in den einschlägigen Rechtsakten der Union dargelegt, sofern diese angenommen werden“.*

Artikel 15 lautet wie folgt: *„Das Programm für die Entwicklung von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Systemen wird, falls die Rechtsakte der Union zur Festlegung dieser IT-Systeme und derer Kommunikationsinfrastruktur erlassen werden, durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen. Wenn dies sachgerecht ist, werden Synergien mit bestehenden IT-Systemen angestrebt, um doppelte Ausgaben zu vermeiden.“*

Die Aufschlüsselung des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b genannten Betrags wird entweder in den einschlägigen Rechtsakten der Union oder nach Erlass dieser Rechtsakte durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17 festgelegt.“

Der Gesetzgeber hat eindeutig entschieden, dass die Art des Haushaltsvollzugs bei dem Paket „Intelligente Grenzen“ nicht im ISF - Grenzen festgelegt ist und in den „einschlägigen Rechtsakten der Union“, also den Verordnungen zum EES und zum RTP, festgelegt werden muss. Bezüglich der Aufschlüsselung der 791 Mio. argumentierte der Gesetzgeber in gleicher Weise (Aufnahme in die „einschlägigen Rechtsakte der Union“), ließ aber die Möglichkeit offen, diese Aufschlüsselung durch einen delegierten Rechtsakt nach Erlass der Intelligente-Grenzen-Verordnungen festzusetzen. Dies bedeutet, dass zwar die Art des Haushaltsvollzugs in den einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt werden sollte, die Aufschlüsselung der Kosten aber auch im Nachhinein durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt werden könnte; dies würde eine gewisse Flexibilität für den Fall einer Anpassung dieser Aufschlüsselung erlauben.

Der Vorschlag sieht folgende Arten des Haushaltsvollzugs vor:

<p>1) Indirekte Mittelverwaltung: Im Zeitraum von 2017 bis 2019 wird die EES-Entwicklung von eu-LISA ausgeführt. Das betrifft sämtliche Teile des Projekts, also Zentralsystem, einheitliche nationale Schnittstelle und Kommunikationsinfrastruktur zwischen Zentralsystem und einheitlichen nationalen Schnittstellen. Während der 2020 beginnenden Betriebsphase wird eu-LISA alle operativen Tätigkeiten in Verbindung mit der Wartung des Zentralsystems und der Kommunikationsinfrastruktur ausführen.</p>
--

Ab 2017 soll ein Gesamtbetrag von 288 Mio. EUR vom ISF zur Haushaltslinie eu-LISA transferiert werden, um diese Tätigkeiten zu finanzieren.

2) Direkte Mittelverwaltung: Während der Entwicklungsphase (2017-2019) wird die Kommission einen Gesamtbetrag von 120 Mio. EUR für das Management der Zuschüsse an die Mitgliedstaaten für die Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen bereitstellen.

3) Geteilte Mittelverwaltung: Während der Entwicklungsphase (2017-2019) wird die Kommission einen Gesamtbetrag von 52,7 Mio. EUR für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb in den Mitgliedstaaten bereitstellen. Während der 2020 beginnenden Betriebsphase wird ein Betrag von 19,7 Mio. EUR für das notwendige Personal für den Rund-um-die-Uhr-Schichtbetrieb in den Mitgliedstaaten zurückgestellt. Dazu bedarf es einer Überarbeitung der nationalen Programme im Rahmen des ISF- Grenzen, um neue bestimmte Maßnahmen einzubeziehen. Die Einbeziehung einer zusätzlichen bestimmten Maßnahme erfolgt durch einen delegierten Rechtsakt nach Erlass der Verordnungen des Pakets „Intelligente Grenzen“.

Die verbleibenden Mittel der Haushaltslinie „Intelligente Grenzen“ (791 Mio. EUR ursprüngliche Mittelzuteilung minus 480 Mio. EUR „Intelligente Grenzen“-Mittel = 311 Mio. EUR) werden wie in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 (ISF-Grenzen) genutzt.

Teile	Entwicklungsphase (2017-2019)	Betriebsphase (2020)	Methode der Mittelverwaltung	Akteur
Netz	X	X	Mittelbar	eu-LISA
Aufbau und Wartung des Zentralsystems	X	X	Mittelbar	eu-LISA
Entwicklung der einheitlichen nationalen Schnittstelle	X		Mittelbar	eu-LISA
Integration der einheitlichen nationalen Schnittstelle und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben	X	X	Unmittelbar / geteilt	Kommision
Wartung der nationalen Systeme		X	Geteilt	Kommision

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Evaluierungs- und Überwachungsbestimmungen für das Einreise-/Ausreisensystem (EES) sind in Artikel 64 des Vorschlags enthalten:

(1) eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen die Entwicklung des EES anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie die Funktionsweise des EES anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität überwacht werden kann.

(2) Bis zum [*sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des EES übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(3) Zum Zwecke der technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge im EES.

(4) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des EES und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des EES einschließlich seiner Sicherheit.

(5) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des EES und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des EES. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, untersucht die Auswirkungen auf die Grundrechte, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung der Verordnung, die Sicherheit des EES und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb und gibt erforderlichenfalls Empfehlungen ab. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Berichte im Einklang mit den von der Kommission und/oder eu-LISA zuvor festgelegten quantitativen Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden zulassen.

(7) eu-LISA stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.

(8) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu EES-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten auch Angaben und Statistiken über

- den genauen Zweck des Abfrage (Identifizierung oder Zugang zu Ein-/Ausreisedatensätzen) einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat,

- hinreichende Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt,

- die angegebenen hinreichenden Gründe, aus denen kein Abgleich mit automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen anderer Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI durchgeführt wurde, wie dies in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehen ist,

- die Zahl der Anträge auf Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken,

- die Zahl und die Art von Fällen, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte,

- die Notwendigkeit und die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in Ausnahmefällen, darunter in Fällen, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

1) Technische Schwierigkeiten bei der Entwicklung des Systems

Die nationalen IT-Systeme der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in ihrer Technik. Zudem können die Verfahren für die Grenzübertrittskontrolle je nach Umständen vor Ort verschieden sein (verfügbarer Platz an den Grenzübergangsstellen, Verkehrsaufkommen usw.). Das EES muss in die nationale IT-Architektur und die nationalen Verfahren für die Grenzübertrittskontrolle integriert werden. Darüber hinaus muss die Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen mit den Anforderungen auf zentraler Ebene abgestimmt werden. Es wurden zwei wesentliche Risiken in diesem Bereich ermittelt:

a) Das Risiko, dass die technischen und rechtlichen Aspekte des EES bei mangelnder Abstimmung zwischen der zentralen Ebene und den nationalen Ebenen in den

einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Das vorgesehene Konzept der einheitlichen nationalen Schnittstellen dürfte dieses Risiko mindern.

b) Das Risiko einer uneinheitlichen Verwendung des Systems, je nachdem, wie die Mitgliedstaaten das EES in die vorhandenen Verfahren für die Grenzübertrittskontrolle integrieren.

2) Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Zeitplans für die Entwicklung

Die Erfahrung mit der Entwicklung des VIS und des SIS II hat gezeigt, dass die fristgerechte Entwicklung des Systems durch einen externen Auftragnehmer grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung des EES sein dürfte. Als Exzellenzzentrum im Bereich der Entwicklung und Verwaltung von IT-Großsystemen wird eu-LISA auch für die Vergabe und die Verwaltung von Verträgen, insbesondere für die Vergabe von Unteraufträgen für die Entwicklung des Systems, zuständig sein. Das Hinzuziehen eines externen Auftragnehmers bei diesen Entwicklungsarbeiten ist mit mehreren Risiken verbunden:

a) insbesondere das Risiko, dass der Auftragnehmer nicht genügend Ressourcen für das Projekt zuweist oder dass das von ihm konzipierte und entwickelte System nicht dem neuesten Stand entspricht;

b) das Risiko, dass Verwaltungsverfahren und -methoden für IT-Großprojekte vom Auftragnehmer nicht lückenlos befolgt und angewandt werden, um die Kosten zu senken;

c) auch kann das Risiko nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer aus von dem Projekt unabhängigen Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

2.2.2. *Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Die Agentur soll ein Exzellenzzentrum im Bereich der Entwicklung und Verwaltung von IT-Großsystemen darstellen. Sie soll mit den Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb des zentralen Teils des Systems betraut werden, zu dem auch die einheitlichen Schnittstellen in den Mitgliedstaaten und die Netze gehören. Dadurch werden auch die Mängel vermieden, auf die die Kommission bei der Entwicklung des SIS II und des VIS gestoßen ist.

Während der Entwicklungsphase von 2017 bis 2019 wird die Entwicklung von eu-LISA ausgeführt. Das betrifft sämtliche Teile des Projekts, also Zentralsystem, einheitliche nationale Schnittstelle, Netze und Büroflächen in den Mitgliedstaaten. Die Kosten sowohl der Integration der einheitlichen nationalen Schnittstelle als auch der Verwaltung der Systeme in den Mitgliedstaaten während der Entwicklung werden von der Kommission über Zuschüsse abgewickelt.

In der 2020 beginnenden Betriebsphase ist eu-LISA für das technische und finanzielle Management des Zentralsystems verantwortlich, vor allem für die Vergabe und Verwaltung von Verträgen; die Kommission verwaltet derweil die

Zuschüsse an die Mitgliedstaaten für deren Ausgaben zur Wartung der nationalen Systeme über den ISF - Grenzen (nationale Programme).

Zur Vermeidung von Verzögerungen auf nationaler Ebene ist eine effiziente Steuerung auf Ebene aller Beteiligten bereits vor Beginn der Entwicklung vorzusehen. Die Kommission hat im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, dass eine Beratergruppe aus nationalen Experten der Mitgliedstaaten die Agentur mit den erforderlichen Informationen über das EES versorgt.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 festgelegt:

1. Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen findet die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 Anwendung.

2. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die für alle Beschäftigten der Agentur geltenden einschlägigen Vorschriften.

3. Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsvereinbarungen und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agentur und bei den verteilenden Stellen durchführen können.

Gemäß diesen Bestimmungen fasste der Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am 28. Juni 2012 den Beschluss über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union.

Es gilt die Strategie für die Betrugsaufdeckung und -bekämpfung der GD HOME.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ¹¹	von Kandidatenländern ¹²	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft	GM/NGM ¹⁰				
		GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 01 01 – Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 01 03 – Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 07 – Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

¹⁰ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹¹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹² Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	---	-----------------------------------

GD: HOME			Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	GESAMT
• Operative Mittel								
18 02 01 03 (Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union)	Verpflichtungen	(1)	40 000	40 000	40 000			120 000
	Zahlungen	(2)	28 000	28 000	28 000	36 000		120 000
18 02 01 01 (Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen)	Verpflichtungen		16 236	16 236	20 196	19 710		72 378
	Zahlungen		11 365	11 365	14 137	13 797	21 713	72 378
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹³								
Nummer der Haushaltslinie		(3)						
Mittel INSGESAMT für GD HOME	Verpflichtungen	=1+1a+3	56 236	56 236	60 196	19 710		192 378
	Zahlungen	=2+2a	39 365	39 365	42 137	49 797	21 713	192 378

¹³ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Sonstige Verwaltungsausgaben									
GD HOME INSGESAMT									
Mittel	0,402	0,402	0,402	0					1 206

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens									
(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0,402	0,402	0,402	0					1 206

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁴	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			GESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	112 653	115 597	206 517	45 474				480 242
Verpflichtungen	112 653	115 597	206 517	45 474				480 242
Zahlungen	112 653	115 597	206 517	45 474				480 242

¹⁴

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.1. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

3.2.1.1. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel von eu-LISA

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	eu-LISA ↓	Jahr 2017				Jahr 2018				Jahr 2019				Jahr 2020				Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen				GESAMT	
		Anzahl		Kosten		Anzahl		Kosten		Anzahl		Kosten		Anzahl		Kosten		Anzahl		Kosten			
		Durchschnittskosten																					
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁶																							
Aufbau des Zentralsystems																							
- Ergebnis	Auftragnehmer		32 650			52 650			55 118			0											140 418
- Ergebnis	Software		8051			0			46 560			3 555											58 166
- Ergebnis	Hardware		4754			0			22 853			0											27 607
- Ergebnis	Verwaltung		50			50			1,682			0											1782
- Ergebnis	Sonstiges (Büro)		219			0			0			0											0,219
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			45 724			52 700			126 213			3555											228 192

¹⁵ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).

¹⁶ Wie in Ziffer 1.4.2. „Einzelziel(e)...“ beschrieben.

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Jahr 2017	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						GESAMT		
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		Gesamtzahl	Gesamtkosten
ERGEBNISSE																
EINZELZIEL Nr. 1¹⁸																
Entwicklung Mitgliedstaaten																
- Ergebnis	40 000	40 000	40 000	40 000										120 000		
- Ergebnis	16 236	16 236	20 196	20 196										52 668		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1	56 236	56 236	60 196	60 196										172 668		
EINZELZIEL Nr. 2																
Wartung der nationalen Systeme																
- Ergebnis							19 710							19 710		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2							19 710							19 710		
GD HOME INSGESAMT	56 236	56 236	60 196	60 196			19 710							192 378		

¹⁷ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).

¹⁸ Wie in Ziffer 1.4.2. „Einzelziel(e)...“ beschrieben.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen von eu-LISA

3.2.2.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe Ziffer 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	GESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	---	---------------

Beamte der Funktionsgruppe AD							
Beamte der Funktionsgruppe AST							
Vertragsbedienstete							
Bedienstete auf Zeit	1876	1876	1876	4221			9849
Abgeordnete nationale Sachverständige							

GESAMT	1876	1876	1876	4221			9849
---------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--	--	-------------

Einstellungen sind für Januar 2017 geplant. Das Personal muss ab Anfang 2017 verfügbar sein, um die dreijährige Entwicklungsphase mit Blick auf die Inbetriebnahme des EES 2020 pünktlich zu starten. Die Ressourcen werden für das Projekt- und Vertragsmanagement sowie für die Entwicklung und Erprobung des Systems verwendet. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang zu entnehmen.

Planstellen	2017	2018	2019	2020
Ausgangslage gemäß Mitteilung ¹⁹	115	113	113	113
Zusätzliche Stellen	14	14	14	14 *
Insgesamt	129	127	127	127

* 14 Stellen werden dem Stellenplan für eu-LISA wegen der Systementwicklung zugefügt. Die Zahl der Stellen für das Jahr 2020 und die Folgejahre wird im Verlauf der Vorbereitung des Entwurfs des EU-Haushaltsplans für 2020 neu bewertet, wobei der spezifische Bedarf für den Rund-um-die-Uhr-Betrieb des Systems berücksichtigt wird.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2017 ²⁰	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	GESAMT
--	-------------------------	-----------	-----------	-----------	--	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben GD HOME	0,402	0,402	0,402	0				1206
Sonstige Verwaltungsausgaben								

¹⁹ COM(2013) 519 final: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Finanz- und Personalplanung für die dezentralen Agenturen im Zeitraum 2014-2020.

²⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,402	0,402	0,402	0				1206
--	-------	-------	-------	---	--	--	--	-------------

Außerhalb der RUBRIK 5²¹ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

GESAMT	0,402	0,402	0,402	0				1206
---------------	--------------	--------------	--------------	----------	--	--	--	-------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt; hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²¹ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
18 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) – GD HOME	3	3	3	0	
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)²²					
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)					
XX 01 04 yy²³	- am Sitz				
	- in den Delegationen				
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
GESAMT	3	3	3	0	

18 steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete GD HOME	Das Personal wird sich mit dem Management der Zuschüsse an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Jahresprogramme des Fonds für die innere Sicherheit - Grenzen befassen.
------------------------------------	--

²² VB = Vertragsbedienstete; ÖB = Örtliche Bedienstete; ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige; LAK = Leiharbeitskräfte; JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

²³ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁴					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020				
Artikel 6313		4798	6983	8932	6315				

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

18 02 01 03 (Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union) und 18 02 07 (Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA))

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Die Mittel enthalten einen Beitrag der Länder, die durch entsprechende Abkommen bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und Eurodac-bezogener Maßnahmen assoziiert sind. Die Schätzwerte haben rein indikativen Charakter und beruhen auf jüngsten Berechnungen der Einnahmen für die Durchführung des Schengen-Besitzstands von den Staaten, die zurzeit einen Jahresbeitrag (geleistete Zahlungen) zum Gesamthaushalt der Europäischen Union des jeweiligen Haushaltsjahrs leisten (Island, Norwegen und Schweiz), der sich nach dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen Staats an dem Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Länder zusammengenommen berechnet. Die Berechnung beruht auf den Eurostat-Zahlen vom Juni 2015. Sie variieren je nach Wirtschaftslage der teilnehmenden Länder stark.

²⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.